

Editorial

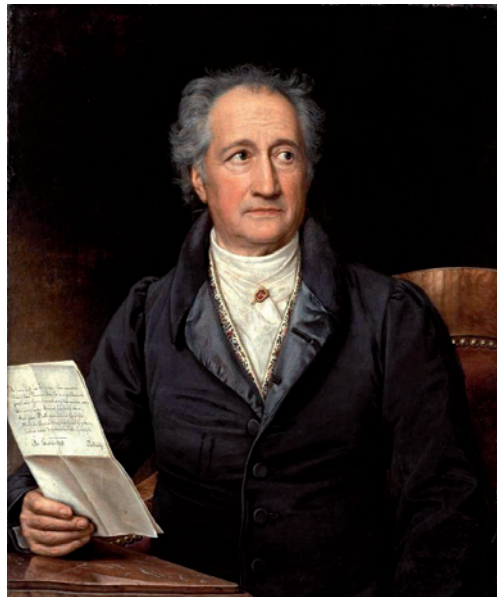
Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die sehr gute Resonanz auf die beiden bisher erschienenen Newsletter, deren Inhalt sich überwiegend auf den kommunalen Bereich konzentriert hat, bestätigt den erheblichen Informations- und Kommunikationsbedarf bei der Umsetzung des Reformprozesses. Um eine übergreifende Information und Kommunikation auf Landesebene zu fördern, wird der Newsletter zukünftig auch kommunalübergreifend positioniert, so dass wir uns für eine Umbenennung des Newsletters entschieden haben. Voraussetzung für die erhofften gegenseitigen Anregungen und Lernprozesse sind auch zukünftig interessante Beiträge zu Reformvorhaben rund um das öffentliche Haushalts- und Rechnungswesen. Neben dem Dank an die Autoren freuen wir uns auf Anregungen und Unterstützung für weitere Ausgaben des Newsletters.

Dr. Michael Grimberg

Erik Gebauer

Johann Wolfgang von Goethe und das Neue Steuerungsmodell



„... Nichts, fuhr Goethe fort, ist für das Wohl eines Theaters gefährlicher, als wenn die Direktion so gestellt ist, dass eine größere oder geringere Einnahme der Kasse sie persönlich nicht weiter berührt und sie in der sorglosen Gewissheit hinleben kann, dass dasjenige, was im Laufe des Jahres an der Einnahme der Theaterkasse gefehlt hat, am Ende desselben aus irgendeiner anderen Quelle ersetzt wird. Es liegt einmal in der menschlichen Natur, dass sie leicht erschläft, wenn persönliche Vorteile oder Nachteile sie nicht nötigen.

Nun ist zwar nicht zu verlangen, dass ein Theater in einer Stadt wie Weimar sich selbst erhalten solle und dass kein jährlicher Zuschuss aus der fürstlichen Kasse nötig sei.

Allein es hat doch alles sein Ziel und seine Grenze, und einige tausend Taler jährlich mehr oder weniger sind doch keineswegs eine gleichgültige Sache, besonders da die geringere Einnahme und das Schlechterwerden des Theaters natürliche Gefährten sind, also nicht bloß das Geld verloren geht, sondern die Ehre zugleich.

Inhaltsverzeichnis

„Neue Steuerungsmethoden für eine moderne Justiz“	2
„Neues Kommunales Haushalts- u. Rechnungswesen ...und der Gesamtabchluss kommt“	5
„Bewertung von Beteiligungen für die Eröffnungsbilanz“	6
„Billanzielle Berücksichtigung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand“	7
„Produkte vs. Organisation oder doch gemeinsam? Der Weg von Dessau-Roßlau!“	9
„Die Verantwortung bei der Bewertung der Passiva, Teil 2: Rückstellungen“	11
„Behandlung von Leasingverträgen nach dem NKHR Teil 2“	14
Semesterübergreifendes Projekt: Erfassung und Bewertung von Vermögen	16
„Haptisches Planspiel im NKHR“	18
Buchvorstellungen und Impressum	1

Wäre ich der Großherzog, so würde ich künftig, bei einer etwa eintretenden Veränderung der Direktion, als jährlichen Zuschuss ein für allemal eine feste Summe bestimmen: ich würde etwa den Durchschnitt der Zuschüsse der letzten zehn Jahre ermitteln lassen, und danach eine Summe ermäßigen, die zu einer anständigen Erhaltung als hinreichend zu achten wäre. Mit dieser Summe müsste man haushalten.

Dann würde ich aber einen Schritt weitergehen und sagen: wenn der Direktor mit seinen Regisseuren durch eine kluge und energische Leitung

es dahin bringt, dass die Kasse am Ende des Jahres einen Überschuss hat, so soll von diesem Überschuss dem Direktor, den Regisseuren und den vorzüglichsten Mitgliedern der Bühne eine Remuneration zuteil werden. Da solltet ihr einmal sehen, wie es sich regen und wie die Anstalt aus dem Halbschlaf, in welchen sie nach und nach geraten muss, erwachen würde.

Unsere Theatergesetze, so fuhr Goethe fort, haben allerlei Strafbestimmungen, allein sie haben kein einziges Gesetz, das auf Ermunterung und Belohnung ausgezeichnete

ter Dienste ginge. Das ist ein großer Mangel. Denn wenn mir bei jedem Versehen ein Abzug von meiner Gage in Aussicht steht, so muss mir auch eine Ermunterung in Aussicht stehen, wenn ich mehr tue, als man eigentlich von mir verlangen kann. Dadurch aber, dass alle mehr tun als zu erwarten und zu verlangen, kommt ein Theater in die Höhe. ...“

Aus: Johann Wolfgang von Goethe, „Gespräche mit Eckermann“
Weimar, 1. Mai 1825

Neue Steuerungsmethoden für eine moderne Justiz

Einleitung

Wie das Eingangszitat anschaulich belegt, hat sich bereits der deutsche Dichtervater Johann Wolfgang von Goethe mit den Problemen der Steuerung öffentlicher Haushalte auseinandergesetzt und auf Lösungsmöglichkeiten hingewiesen¹. An Aktualität hat das Thema seitdem nicht verloren. Regelmäßig steigende Ausgaben und eine zunehmende Verschuldung verringern finanzpolitische Handlungsspielräume und bilden damit schon seit Beginn der 90er Jahre den Rahmen für einen grundlegenden Reformprozess des öffentlichen Haushaltswesens. Vorreiter bei der Umsetzung dieses ökonomischen Ansatzes ist in Sachsen-Anhalt die als eher „angestaubt“ geltende Justiz. Vor allem dem persönlichen Einsatz der beteiligten Mitarbeiter sowie der oftmals leider nicht selbstverständlichen Unterstützung der jeweiligen Machtpromotoren ist es anzurechnen, dass die innovativen, aber auch unkonventionellen Ideen im Rahmen eines Pilotprojektes zur outputorientierten Budgetierung ab dem Haushaltsjahr 2007 zunächst begrenzt auf die Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Stendal umgesetzt werden konnten. Auf Basis einer zuvor eingerichteten Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) wurde in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen ein Konzept entwickelt auf dessen Grundlage erstmalig alle wesentlichen In-

strumente des Neuen Steuerungsmodells systematisch verbunden werden. Hierbei gilt es insbesondere die verfassungsrechtlichen Besonderheiten der Justiz zu beachten. Die Ausgestaltung der einzelnen Controllinginstrumente erfolgt deshalb in enger Zusammenarbeit aller beteiligten Bereiche unter ständiger Prüfung der Vereinbarkeit mit der richterlichen Unabhängigkeit gem. Art. 97 GG und der sachlichen Unabhängigkeit des Rechtspflegers gem. § 9 RPflG. Diesen Besonderheiten folgend werden z.B. die Verfahrensauslagen, welche Rechtsverpflichtungen ohne Begrenzungsmöglichkeiten sind, nicht in das Budget einbezogen.

Steuerungsansatz

Deutlich sichtbar werden die Auswirkungen des neuen Haushaltsverfahrens wenn man das Kapitel 1120 im Einzelplan 11 betrachtet. Die Finanzmittel werden in diesem „Budget-Kapitel“ nicht mehr inputorientiert auf einer Vielzahl von kameralen Titeln, sondern auf Basis geplanter Dienstleistungseinheiten in Form der Justizprodukte (z.B. Zivilsachen, Handelsregistersachen, Strafsachen gegen Erwachsene) geplant und bewirtschaftet. Die im klassischen Haushalt ausgebrachte Titelstruktur (Tabelle 1) lässt auf Grund des größtenteils fehlenden Verfahrensbezugs kaum Möglichkeiten zu, Ausgaben fundiert zu steuern.

¹ Vgl. Vierheilig (2001): Budgetierung in der Kommunalverwaltung, S. 31

Titel	Bezeichnung	Ansatz 08 in EUR
53611	Entschädigung beigeordneter Anwälte/-innen	17.700.000
53612	Zeugenentschädigungen	2.153.800
53613	Sachverständigenentschädigungen	19.314.000

Tabelle 1: Beispiel Titelstruktur im Bereich der Verfahrensauslagen (Auszug Gesamthaushalt)

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Dementgegen verdeutlicht die folgende Darstellung für den im Kapitel 1120 dargestellten budgetierten Bereich die große Steigerung der Transparenz durch eine produktbezogene Zuordnung der Verfahrensauslagen. Während der kamerale Titel 536 11 – Entschädigungen beigeordneter Rechtsanwälte - lediglich eine Gesamt-

summe von 2.236.178 € (Ist 2007) ausweisen würde, ist die produktbezogene Zuordnung der Verfahrensauslagen auf dem VKR-Konto 61311100 – Entschädigungen beigeordneter Rechtsanwälte – differenzierter und ermöglicht weitergehende Analysen (Tabelle 2).

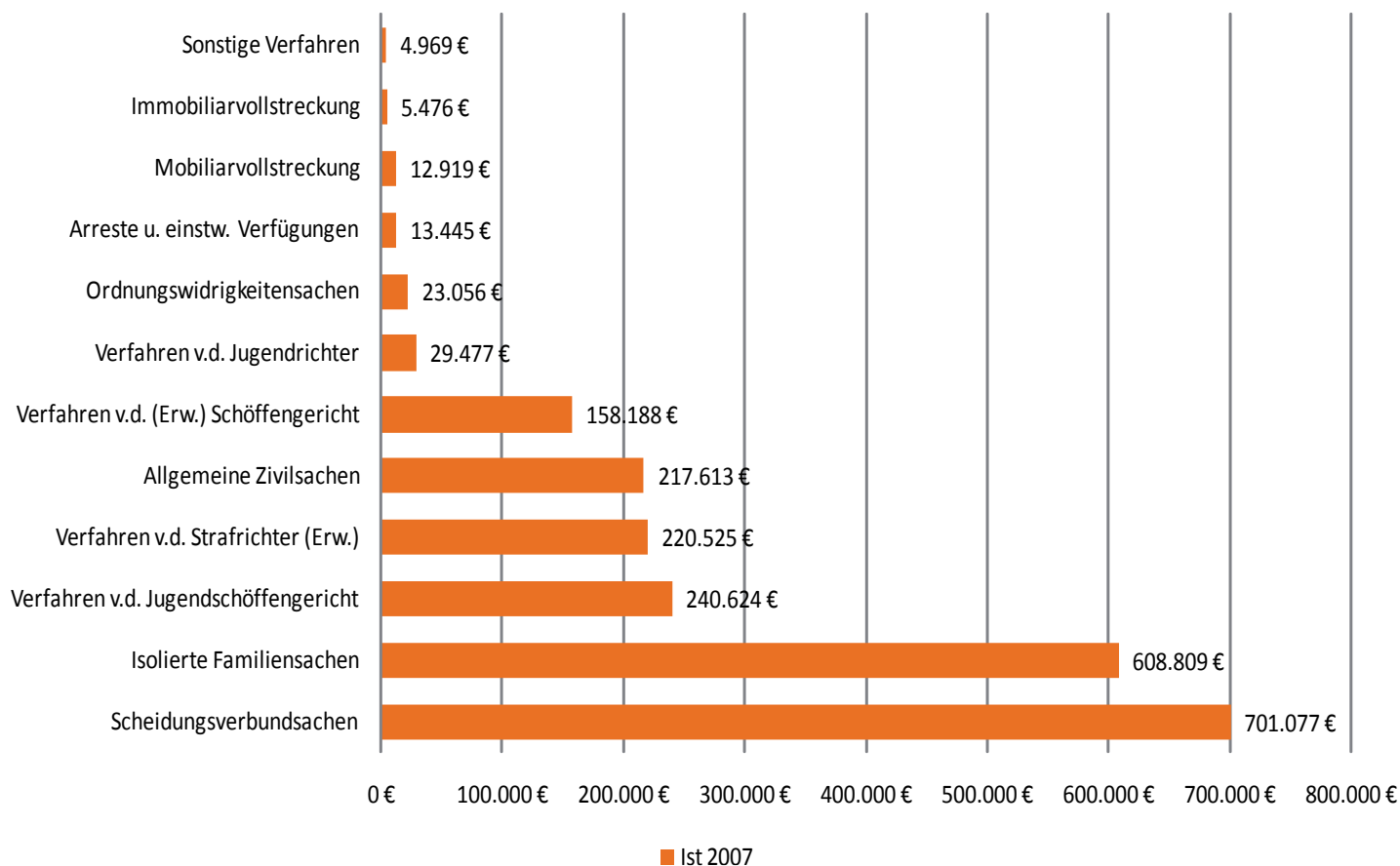


Tabelle 2: Verfahrensauslagen für Entschädigungen beigeordneter Rechtsanwälte nach Produkten gegliedert

Strategische Programmplanung, Aufgabenkritik und Zielerreichungsmessung und zwischenbehördliche Vergleiche erfolgen auf dieser differenzierten Datenbasis. Auch länderübergreifende Analysen sind auf Basis bundeseinheitlich definierter Produkte künftig möglich und sinnvoll. Die dafür notwendige Datengrundlage wird durch eine systematische Verbindung von Produkthaushalt und KLR erzeugt.

Durch die Fokussierung des Haushaltplans auf Justizdienstleistungen und deren Verknüpfung mit zukunftsorientierten Kennzahlen erhalten insbesondere die politischen Entscheider für die Gesamtsteuerung eine deutlich transparentere Entscheidungsgrundlage. Parallel wird die Binnensteuerung der Justizdienststellen grundlegend reformiert. Zielstellung ist es, durch eine dezentrale Zusammenführung von Fach- und Finanzverantwortung die derzeit kaum vorhandenen Verfügungsrechte der Budgetverantwortlichen z.B. für

den Personaleinsatz erheblich zu stärken. Die größten persönlichen Entscheidungsspielräume verbunden mit dem Anreiz, eingesparte Finanzmittel nur zu einem Anteil zur Konsolidierung des Gesamthaushalts abführen müssen, aber auch teilweise übertragen und im Folgejahr in Bedarfsbereichen der Justiz verwenden zu können, fördern die individuelle Motivation und in Folge dessen die Effizienz der Mittelverwendung. Den theoretischen Erklärungsansatz dafür liefert die Theorie der Verfügungsrechte als Teil der Neuen Institutionenökonomie. Dementsprechend werden Haushaltsmittel effizienter eingesetzt, wenn den Budgetverantwortlichen die Folgen ihres Handelns entweder durch Anreize oder Sanktionen selbst treffen¹.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

¹ Vgl. Picot/ Dietl/ Franck (2005): Organisation – Eine ökonomische Perspektive, S.54

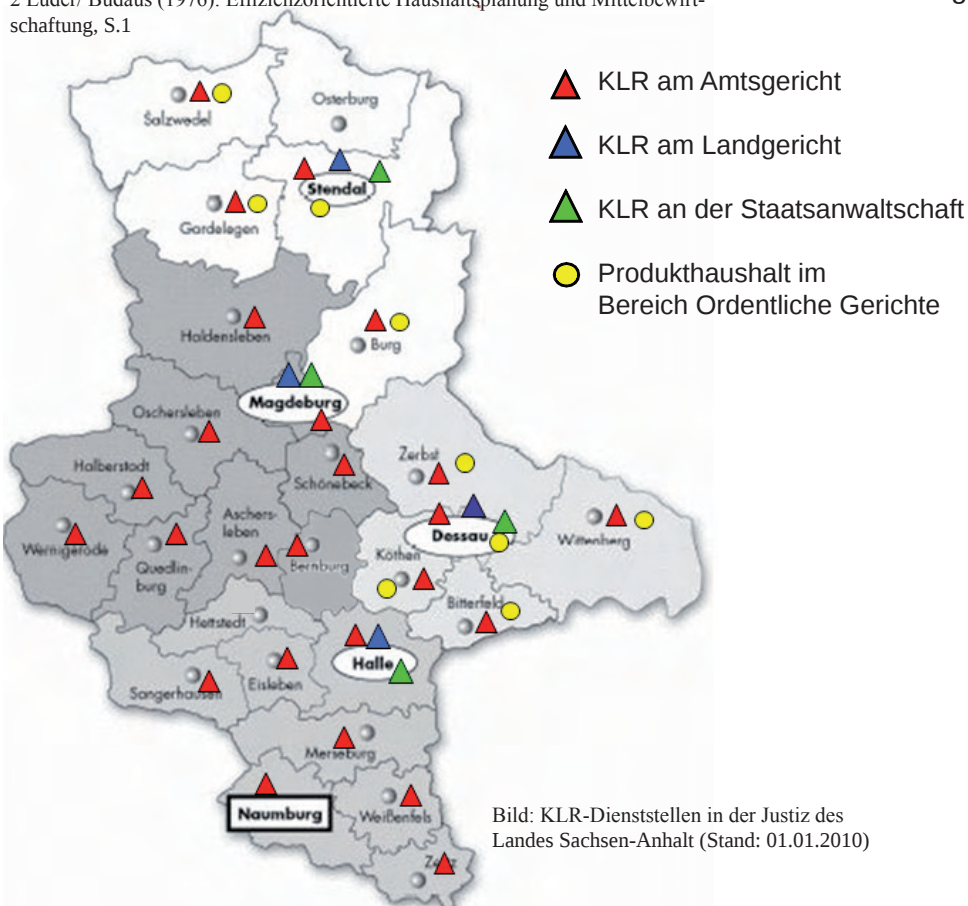
Dieser Ansatz greift die u. a. von den Professoren Lüder/Budäus bereits 1976 beschriebenen Defizite der Haushaltsplanung und Bewirtschaftung auf. Demnach motiviert die klassische Haushaltspraxis die Entscheidungsträger im Bewirtschaftungsprozess nicht zu einer effizienten Mittelverwendung. Fehlende Anreize und strenge Zweckbindung lassen auf eine „strukturell bedingte Tendenz zur Mittelverschwendung“ schließen².

Zur Budgetsteuerung bzw. Überwachung und um die zwischen den einzelnen Hierarchieebenen vorhandenen Informationsasymmetrien abbauen zu können, wurden Zielvereinbarungen und Berichtsstrukturen institutionalisiert. Leistungsorientierte Kennzahlen sowie vierteljährliche Vergleichsberichte der budgetierten Amtsgerichte eröffnen bisher nicht vorhandene Analysemöglichkeiten.

Ergebnisse und Ausblick

Mit der Einbindung der zunächst isoliert eingeführten Kosten- und Leistungsrechnung in ein System verbundener Controllinginstrumente im Zusammenwirken mit institutionalisierten Anreizen und Sanktionen wird die Steuerungswirksamkeit erheblich verbessert. Nach der im Jahr 2009 erfolgten positiven Evaluierung des Pilotprojektes ist eine Erweiterung der „Outputorientierten Budgetierung“ auf den Landgerichtsbezirk Dessau-Roßlau vorgesehen.

2 Lüder/ Budäus (1976): Effizienzorientierte Haushaltsplanung und Mittelbewirtschaftung, S.1



Neben der optimierten Gesamt- und Binnensteuerung soll künftig insbesondere der Haushaltsplan um Informationen ergänzt werden, die auch dem politischen Entscheider durch den Ausweis derzeit ebenfalls nicht sichtbarer (impliziter) Schulden wie Abschreibungen und Rückstellungen den gesamten Umfang der Finanzsituation des Landes transparent machen. Damit kann der notwendige Konsolidierungszwang des Haushalts unterstützt werden. Auf Basis von transparenten Zahlenwerken können die verstärkt zu erwartenden Konsolidierungsnotwendigkeiten der Ressorts objektiver bewertet, in der strategischen Gesamtsteuerung berücksichtigt und so in die von der Landesregierung beschlossene Politikfeldsteuerung auf Grundlage der BASIS-KLR einbezogen werden.

Die Stärkung dezentraler Eigenverantwortung verbunden mit der Integration wettbewerblicher Effekte und produkt- bzw. -leistungsbasierter Controllinginstrumente kann den notwendigen Konsolidierungsprozess des Landes wirkungsvoller unterstützen, als dies ein starres hierarchisches System ohne Anreizwirkung vermag. Eindrucksvoller Beleg für die Umsetzbarkeit dieses Reformansatzes ist die in den ersten beiden budgetierten Haushaltsjahren zugunsten des Gesamthaushalts erwirtschaftete Effizienzrendite in Höhe von rd. 880.000 €. Auch wenn nicht alle eingeschlagenen Wege zielführend waren und Korrekturen und Feinsteuerung notwendig sind, zeigt dieser erste budgetierte Produkthaushalt in Sachsen-Anhalt die Potenziale einer modernen Justizverwaltung.



Matthias Knödler,
Sven Lucas,
Ministerium der Justiz
des Landes Sachsen-Anhalt
0391/5676206
Knoedler@mj.sachsen-anhalt.de
sven.lucas@mj.sachsen-anhalt.de

Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen ... und der Gesamtabschluss kommt

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Sachsen-Anhalt haben die Kommunen spätestens zum 1. Januar 2013 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen und ihre Haushalte nach den neuen haushaltsrechtlichen Vorschriften auszurichten bzw. ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung (Doppik) zu erfassen. Des Weiteren sollen die Kommunen in Sachsen-Anhalt nach der Konzeption des NKHR spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2016 einen Gesamtabschluss aufstellen. Dieser ist als Korrelat zum privatwirtschaftlichen Konzernabschluss zu verstehen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Frist für die erstmalige Aufstellung des Gesamtabchlusses nach Überarbeitung des Gemeindehaushaltsrechtes LSA künftig in § 108 Abs. 9 GO LSA n.F. normiert ist.

In Sachsen-Anhalt haben seit den 90er Jahren eine Vielzahl von Kommunen bestimmte Aufgabenbereiche aus dem Kernhaushalt ausgegliedert, Tochterorganisationen gegründet, die Erfüllung kommunaler Aufgaben auf Dritte übertragen oder sich an Tochterorganisationen beteiligt, um die kommunale Aufgabenerfüllung zu sichern. Ein wesentliches Ziel der Ausgliederungen ist die Überleitung kommunaler Aktivitäten in flexiblere und wirtschaftlichere Organisationsformen, wie sie z.B. in Eigenbetrieben, Anstalten des öffentlichen Rechts, Zweckverbänden, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften zu finden sind. Auf Grund dessen und der Existenz verschiedener Rechnungslegungssysteme in den einzelnen Organisationsformen war eine Darstellung der tatsächlichen wirtschaftlichen Situ-

ation der Gesamtkommunen in den letzten Jahren kaum noch möglich. Die Wiedererlangung der Gesamtsicht durch einen Gesamtabschluss war deshalb auch ein Hauptargument für die Einführung des Systems der Doppik auf kommunaler Ebene.

Der Gesamtabschluss fasst die Jahresabschlüsse der ausgegliederten kommunalen Aufgabenbereiche sowie der Beteiligungen an anderen Unternehmen zusammen. Dadurch wird umfassend ein der tatsächlichen Aufgabenerledigung entsprechendes Bild über die wirtschaftliche Lage und die Entwicklung der Kommune abgegeben.

Vor diesem Hintergrund haben die Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalts eine Arbeitsgruppe aus Vertretern einzelner Kommunen und Landkreise, unterstützt durch das Ministerium des Innern, der Hochschule Harz und der SIKOSA, gebildet. Unter Federführung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt hat diese Arbeitsgruppe im Rahmen des Modellprojektes „Gesamtabschluss“ zum Ziel, die gesetzlichen Anforderungen an den Gesamtabchluss so zu präzisieren, dass dieser mit geringst möglichem Aufwand erstellt werden kann und dabei dennoch dem Informationsbedürfnis „Gesamtbeurteilung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Kommune“ gerecht wird.

In diesem Modellprojekt wirken die Landeshauptstadt Magdeburg, die Stadt Aken sowie der Landkreis Mansfeld-Südharz als Modellkommunen mit. Innerhalb der Modellkommunen erfolgt die beispielhafte örtliche Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse fließen in einen Praxis-

leitfaden ein, der mit Abschluss des Modellprojektes im März 2011 an das Ministerium des Innern ergeht. Er enthält die theoretische Konzeption für die Aufstellung des kommunalen Gesamtabchlusses mit inhaltlichen Festlegungen für die praktische Erprobung im Rahmen des Modellprojektes. Die Theorie wird um notwendige Praxishinweise aus den aufbereiteten Arbeitsergebnissen der Modellkommunen ergänzt. Der Leitfaden wird sukzessiv erweitert sowie bei Bedarf überarbeitet, damit er jeweils den aktuellen Stand des Modellprojektes wiedergibt.

Parallel zur praktischen Erprobung in den Modellkommunen findet ein stetiger Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch mit den übrigen Kommunen und Landkreisen der Arbeitsgruppe statt.

Der Gesamtabschluss wird für die meisten Kommunen zahlreiche organisatorische Herausforderungen beinhalten und im Laufe der nächsten Jahre immer mehr an Bedeutung gewinnen.



Tobias Gebhardt,
Landeshauptstadt Magdeburg
0391/540-2272
tobias.gebhardt@zc.Magdeburg.de

Fachbegriffe

Umlaufvermögen

Das Gegenstück zum Anlagevermögen ist das Umlaufvermögen. Zum Umlaufvermögen zählen alle Vermögensgegenstände, die der Kommune nicht längerfristig oder gar dauernd dienen, sondern zum Verbrauch, zum Verkauf oder zur sonstigen kurzfristigen Verwertung bestimmt sind (z.B. Vorräte, Forderungen, liquide Mittel oder Grundstücke, die zum Verkauf bestimmt sind).

Anhang

Der Anhang ist neben der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung ein gleichwertiger Bestandteil des Jahresabschlusses. Er enthält zusätzliche Informationen, die die Angaben in den anderen Bestandteilen verständlicher machen. Die Generalnorm des Jahresabschlusses sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) gelten deshalb auch für den Anhang.

Bewertung von Beteiligungen für die Eröffnungsbilanz

In Sachsen-Anhalt ist die Bewertung von Beteiligungen der Kommune in § 53 Abs. 1 und 3 GemHVO Doppik sowie in Nr. 5.11 BewertRL geregelt. Diese besagen, dass Beteiligungen, wie alle anderen Vermögensgegenstände, grundsätzlich mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 40 GemHVO Doppik, zu bewerten sind. Im Falle eines für deren Ermittlung unverhältnismäßigen Aufwandes kann hilfsweise auch eine Bewertung mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals vorgenommen werden.

Daneben lässt sich durch die Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, insbesondere durch das in § 37 Nr. 3 GemHVO Doppik verankerte Imparitätsprinzip (Zeitwert, wirklichkeitsgetreu), auch die Möglichkeit einer Bewertung durch vorsichtig geschätzte Zeitwerte oder durch die Wertermittlungsverfahren zum Substanzwert (Sachziel) und Ertragswert (Ertragsziel) herleiten. Im Rahmen des Evaluierungsverfahrens ist es daher vorgesehen, die Regelungen dahingehend deutlicher zu fassen und die genannten Verfahren ebenfalls ausdrücklich zuzulassen.

Bei der Anwendung der Eigenkapital-Spiegelmethode als Vereinfachungsmethode besteht die Gefahr massiver Einbußen in der Aussagefähigkeit des Wertansatzes. Diese sollte daher möglichst nur in Betracht kommen, wenn sich potentielle Unrichtigkeiten in dem so ermittelten Ansatz nicht wesentlich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken. Es sollte in jedem Falle zumindest eine überschlägige Zeitwertermittlung vorgenommen werden, die insbesondere auch die Analyse über das Bestehen von stillen Reserven, welche bei der Eigenkapital-Spiegelmethode unberücksichtigt bleiben, einschließt.

Zusammenfassend ergibt sich also folgende Rechtslage zur Bewertung von Beteiligungen:

1. Grundsätzlich werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, angesetzt. Bei Beteiligungen können jedoch nur außerplanmäßige Abschreibungen nach § 40 Abs. 2 GemHVO Doppik vorgenommen werden, da ihre Nutzung grundsätzlich zeitlich unbegrenzt ist.
2. Sind diese nicht ermittelbar, erfolgt in Abhängigkeit vom Aufwand-Nutzen-Verhältnis eine Wertermittlung durch vorsichtige Schätzung des Zeitwertes oder durch Anwendung des Sachwert- oder Ertragswertverfahrens.
3. Ausnahmsweise kann auch die Eigenkapitalspiegel-Methode angewandt werden, wenn sich das Ergebnis nicht wesentlich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde auswirkt.
4. Ist eine Beteiligung der Gemeinde im Besitz weiterer Beteiligungen (mittelbare Beteiligung), können diese auch mit verschiedenen Methoden bewertet werden. Diese Werte werden ausschließlich in die Bilanz der unmittelbaren Beteiligung aufgenommen. In der Bilanz der Gemeinde selbst erfolgt dann ausschließlich ein Ausweis des Wertes der unmittelbaren Beteiligung.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wahl des jeweiligen Bewertungsverfahrens im Anhang dargelegt und begründet werden muss.



Claudia Meinecke
Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt
0391/5675315

claudia.meinecke@mi.sachsen-anhalt.de

Bilanzielle Berücksichtigung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand

Aufgrund der in der Praxis oft auftretenden Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen soll der nachfolgende Beitrag für die Veranschlagung und Buchung dieser Sachverhalte im Drei-Komponenten-System einen beispielhaften Überblick geben.

Zusätzlich zur Beachtung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen im Rahmen der Eröffnungsbilanz sind insbesondere auch bei der Berücksichtigung von nachträglichen Herstellungskosten bei Immobilien die Sachverhalte auf ihre Aktivierungsfähigkeit anhand der nachfolgenden Kriterien zu prüfen.

1. Bilanzielle Behandlung der Herstellungskosten und der Erhaltungsaufwendungen

Grundsätzlich sind Aufwendungen in Form von Instandsetzungs- oder Modernisierungsaufwendungen gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO als Herstellungskosten zu behandeln, wenn sie die Betriebsbereitschaft eines Gebäudes (z. B. Wiederherstellung bei Vollverschleiß) herstellen. Die Betriebsbereitschaft liegt nicht vor bei objektiver oder subjektiver Funktionsuntüchtigkeit vor Durchführung dieser Maßnahme.

- **Objektiv:** Für die Nutzung sind wesentliche Gebäudeteile bautechnisch grundlegend nicht nutzbar/unbrauchbar.
- **Subjektiv:** Für die vorgesehene Zweckbestimmung ist eine Nutzung noch nicht möglich.

Weitere Voraussetzung für die Versetzung in einen betriebsbereiten Zustand ist die Entscheidung, dass der Standard für das Gebäude zukünftig angehoben werden soll.

Für die Aktivierungsfähigkeit als Herstellungskosten sind 3 grundlegende Sachverhaltskonstellationen zu betrachten:

- die Erweiterung eines Vermögensgegenstandes
- die über den ursprünglichen Zustand hinausgehende Wertverbesserung
- das Zusammentreffen von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand

1.1 Erweiterung eines Vermögensgegenstandes

Im Immobilienbereich liegen Erweiterungen immer dann vor, wenn durch Anbau, Aufstockung oder Vergröße-

ßerung die Nutzfläche erweitert wird. Ein Anbau, eine Aufstockung bzw. eine Vergrößerung der Nutzfläche liegt dagegen nicht vor, wenn z. B. lediglich ein Flachdach durch ein Satteldach ersetzt wird; anders verhält sich eine Erweiterung der Nutzfläche durch Ausbau des Dachgeschosses und Nutzung des Satteldachs hierfür.

Auch die Substanzvermehrung durch zusätzliche Bauteile stellt grundsätzlich aktivierungsfähige Sachverhalte dar, wie z. B. der Einbau eines Behindertenfahrstuhls.

Zu unterscheiden hiervon sind zusätzliche Bauteile im Immobilienbereich, die nur eine Anpassung an den aktuellen bautechnischen Standard darstellen. Zum Beispiel stellen daher Fassadenverkleidungen zu Wärme- und Schallschutzzwecken i.d.R. keine aktivierungsfähigen Sachverhalte dar.

1.2 Über den ursprünglichen Zustand hinausgehende Wertverbesserung

Im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung eines Gebäudes anfallende Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen sind eventuell sogenannte anschaffungsnahe Aufwendungen, die den Herstellungskosten zuzurechnen sind.

Eine wesentliche Verbesserung liegt vor, wenn der Gebrauchswert des Gebäudes wesentlich erhöht wird. Dabei ist von einem ordnungsgemäßen Zustand auszugehen, so dass die Instandhaltungsrückstände bei dieser Beurteilung nicht einzubeziehen sind. Vielmehr muss es sich um eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahme handeln.

Zu einer wesentlichen Verbesserung zählen eine deutliche Erhöhung des Gebrauchswertes und die Schaffung einer erweiterten Nutzungsmöglichkeit für die Zukunft, so insbesondere durch erhebliche Verlängerung der Nutzungsdauer, wobei die die Nutzungsdauer des Gebäudes bestimmenden Bauteile (z. B. Fundament, tragende Innen- und Außenwände, Geschoßdecken, Dachkonstruktion) erneuert werden. Auch kann dies gegeben sein in einer wesentlichen zukunftsorientierten Umgestaltung z. B. Entkernung des Gebäudes mit anschließender Neugestaltung.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Eine deutliche Erhöhung des Gebrauchswertes ist gegeben, wenn eine sogenannte Standardverbesserung erfolgt, so von einfach auf mittel (zentrale Ausstattungsmerkmale nur im nötigen Umfang oder in einem technisch überholten Zustand vorhanden und es sind durchschnittliche oder selbst höhere Ansprüche geplant) und von mittlerem auf anspruchsvollem Standard (nicht nur zweckmäßig, sondern auch außergewöhnlich hochwertige Materialien).

Der Standard bezieht sich auf die Eigenschaft der Vermögensnutzung, so bei Wohnungen vor allem die Werke Heizung, Sanitär, Elektro, Fenster, wobei eine Standardverbesserung unterstellt wird bei mindestens 3 der genannten Bereiche.

Die Verteilung der Aufwendungen auf mehrere Haushaltsjahre (Sanierung in Raten) ändert nichts an der Aktivierungsfähigkeit. In der Literatur wird eine solche Maßnahme als einheitlich innerhalb von 5 Jahren definiert.

1.3 Zusammentreffen von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand

Treffen diese beiden Maßnahmen zusammen, bedarf es grundsätzlich einer Aufteilung, im Zweifel durch Schätzung bzw. anteilmäßige Aufteilung. Entstehen Aufwendungen für eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, die für sich genommen teilweise Herstellungs- und teilweise Erhaltungsaufwendungen darstellen, sollen diese insgesamt als Herstellungskosten beurteilt werden, soweit die Arbeiten in engem sachlichem Zusammenhang stehen, so insbesondere bei bautechnischem Ineinandergreifen.

Diese einheitliche Wertung als Herstellungskosten gilt z. B. jedoch nicht bei originär veranlassten Herstellungsarbeiten, die in zeitlicher Abfolge durch Renovierungsarbeiten ergänzt werden.

1.4 Erhaltungsaufwendungen

Erhaltungsaufwendungen sind Ausgaben, auf die die vorbenannten Ausführungen nicht zutreffen und unabhängig von der Höhe der Aufwendungen dem Unterhalt der baulichen Anlagen und Grundstücke dienen, um diese in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Diese Ausgaben für Instandhaltungen sind durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst und / oder treten in regelmäßig bestimmten Zeitabständen auf.

2. Bilanzielle Behandlung des Instandhaltungsstaus

Werden notwendige Instandhaltungen als bisher unterlassen beurteilt, liegt möglicherweise ein Instandhaltungsstau vor.

Es bestehen grundsätzlich 2 unterschiedliche Möglichkeiten, einen sogenannten Instandhaltungsstau bilanziell abzubilden:

- a. Instandhaltungsstau wird voll wertmindernd durch Kürzung der Aktiva berücksichtigt, was der Netto-Bilanzierung gemäß IDW entspricht und verschiedene Bundesländer (Baden-Württemberg, Hessen und Saarland bei Nachholung innerhalb von 12 Monaten) anwenden.
- b. Der Instandhaltungsstau wird als Aufwandsrückstellung (Brutto-Bilanzierung) angesetzt, wenn die Nachholung hinreichend konkret beabsichtigt ist, es sich um eine unterlassene Instandhaltung handelt und die vorgesehenen Maßnahmen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sind (Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen).

Diese Brutto-Bilanzierung auf Zeit bewirkt eine hohe Anschaffungsbasis auf der Aktivseite, jedoch vermeidet es den ergebnisbelastenden Effekt durch erfolgsneutrale Auflösung der in der Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellung. Vorteilhaft ist die Sichtbarmachung des eigentlich bestimmten Handlungsbedarfs. Diese Darstellung bedingt zudem eine hinreichend konkrete Instandhaltungsplanung.

Sofern eine Aufwandsrückstellung aufgrund unterlassener Instandhaltung nicht gebildet wird, hat die Gemeinde zu prüfen, ob und in welcher Höhe eine außerplanmäßige Abschreibung auf den Vermögensgegenständen zu erfolgen hat.

3. Zusammenfassung

Die materielle Bedeutung der Abgrenzungsfrage zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand liegt darin, dass bei der Qualifikation als Herstellungskosten die Ausgaben für das neue Wirtschaftsgut bzw. des nach der Baumaßnahme erneuerten Wirtschaftsgutes über die Restnutzungsdauer des aktivierten Wirtschaftsgutes aufwandswirksam werden, wobei sie bei der Qualifikation als Erhaltungsaufwand sofort in die Ergebnisrechnung einfließen.

Die Grenzziehung zwischen diesen Aufwandsarten ist nicht selten schwierig und bleibt bereits bei Erstellung der Eröffnungsbilanz hinsichtlich der Ergebniswirkung in Folgejahren bedeutsam.

Der Instandhaltungsstau ist als Aufwandsrückstellung bei beabsichtigter Beseitigung bilanziell abzugrenzen.

Dr. Michael Böhmer,
Claudia Scheller
Dr. Böhmer und Partner
0340/26036-0
rtg.dessau@drboehmer.de

DR. BÖHMER

Produkte vs. Organisation oder doch gemeinsam? Der Weg von Dessau-Roßlau! - Teil 2

Die Produktbildung in der Stadt Dessau-Roßlau ist vorerst abgeschlossen. Das Leistungsspektrum wurde in insgesamt 73 steuerungsrelevanten Produkten abgebildet.

Im ersten Schritt der Erarbeitung des Produktbuches wurde die bestehende Organisation ausgeblendet. Das heißt die Produkte orientieren sich ausschließlich an den zu erfüllenden Aufgaben. Die nun definierten Produkte wurden in einem nächsten Schritt mit der bestehenden Organisation abgeglichen. Aus den daraus resultierenden Schnittmengen zu anderen Organisationseinheiten wurden Prüfaufträge, die geeignet sind die Schnittstellen abzubauen, formuliert. Mit der Umsetzung dieser Prüfaufträge wird das Ziel der Vereinheitlichung von Produkt- und Ressourcenverantwortung verfolgt. In den vorläufigen Produktblättern sind die Positionen „Mitwirkung durch andere Abteilungen bzw. Ämter/Prüfaufträge“ und „Erläuterungen“ enthalten. Diese werden kein Bestandteil des doppischen Haushalts. Sie sind vielmehr Arbeitsgrundlage für die innerhalb des Projektes Doppik eingerichtete Arbeitsgruppe Organisation. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, die aufgezeigten Schnittstellen zu untersuchen und diesbezügliche Organisationsentscheidungen der Verwaltungsspitze vorzubereiten.

Beginnend mit den Produkten des Finanzdezernates erfolgt die Einteilung der Prüfaufträge nach Schwierigkeit der Umsetzung in folgende fünf Kategorien.

0. Diese Prüfaufträge wurden bereits während der Phase der Produktbildung im Rahmen von Strukturveränderungen umgesetzt.
1. Diese Kategorie beinhaltet Prüfaufträge deren Umsetzung ohne weiterführende Untersuchungen erfolgen kann. Gründe dafür sind zum einen das Einvernehmen zwischen den betroffenen Organisationseinheiten (z.B. Prüfauftrag beim Produkt „Verwaltung der städtischen Beteiligungen“).
Zum anderen offensichtliche organisatorische Hemm-

nisse zwischen bestehender Struktur und künftiger Produktstruktur (z.B. Prüfauftrag aus dem Produkt „Rettungsdienst“).

2. Diese Prüfaufträge sind dem Grunde nach unstrittig. Zur Umsetzung ist allerdings noch ein Abstimmungsaufwand erforderlich. So zum Beispiel müssen zur Schließung der Verwaltungsbibliothek (Prüfauftrag beim Produkt „Zentrale Dienste“) folgende Fragen geklärt werden:

- Besteht die Möglichkeit und Notwendigkeit der Ansiedlung der Verwaltungsbibliothek
- in den Räumen der Anhaltischen Landesbücherei?
- Was geschieht mit den Beständen der Verwaltungsbibliothek?
- Werden diese fortgeführt (Loseblattsammlung)?
- Gibt es Möglichkeiten der Nutzung von modernen Kommunikationsmitteln (Zugriff auf Internetangebote)?

Prüfaufträge bei denen die Schnittstelle nur in Anteilen einer Stelle bemessen ist, gehören ebenfalls zu dieser Kategorie. Gegenstand der Untersuchung ist die Ermittlung des Stellenanteils der Schnittmenge.

3. Die Prüfaufträge der Kategorie 3 bedürfen sowohl hinsichtlich der qualitativen als auch der quantitativen Umsetzung eingehender organisatorischer Untersuchungen. Dies betrifft vor allen Dingen Schnittstellen, die nicht vollständig aufgelöst werden können. Zum Beispiel wird im Produkt „Verkehrslenkung, -regelung und -erziehung“ die Zusammenlegung von Straßenverkehrsbehörde (derzeit Amt für Ordnung und Verkehr) und Straßenbaulastträger (Tiefbauamt) vorgeschlagen. Die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde sind ordnungsrechtlicher Natur und die des Straßenbaulastträgers eher technischer Natur.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Fachbegriffe

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag (Bilanzstichtag), die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (sog. transitorische Rechnungsabgrenzung). Sie dienen der zeitlichen Abgrenzung und somit der korrekten Darstellung des Ressourcenverbrauchs (z.B. im Voraus bezahlte Versicherungsprämien oder Beamtenbezüge).

Hinweis:

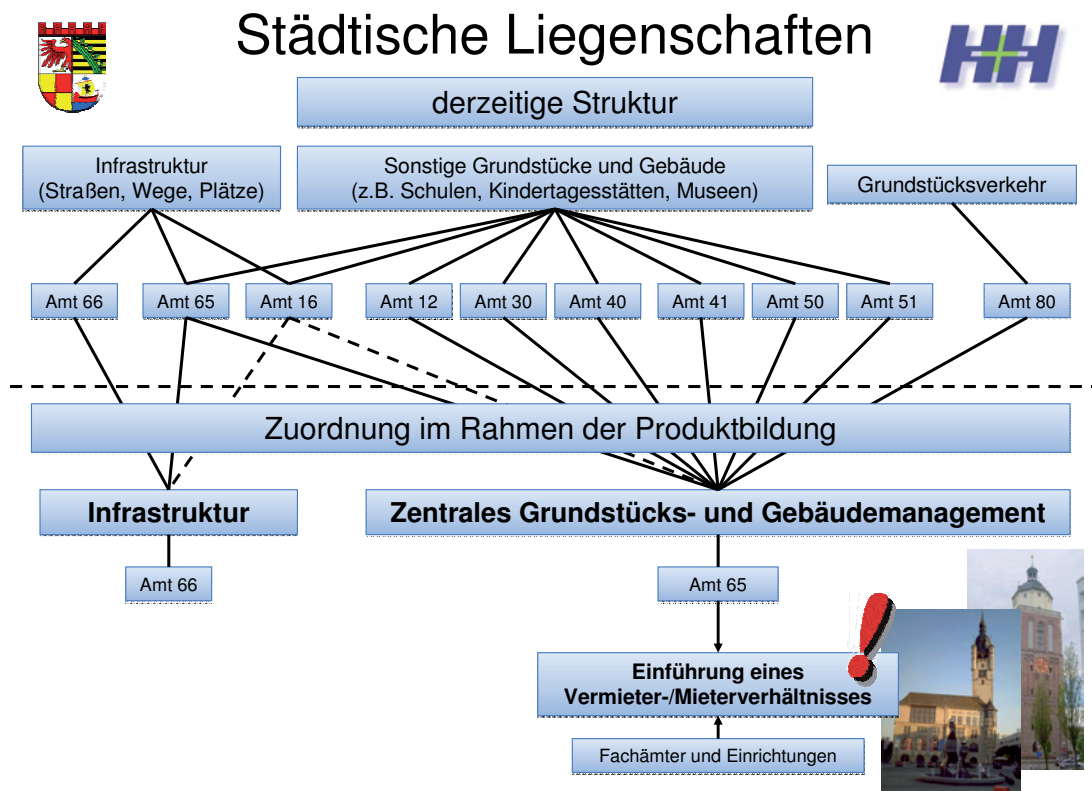
Die Definition im § 42 Abs. 1 GemHVO Doppik sowie in der Nr. 5.16 der BewertR sind nicht korrekt (Aufwand/Auszahlung).

Gegenstand der Untersuchung im Rahmen eines Variantenvergleichs wird es sein, die Organisationsform herauszufiltern, bei der die größten Synergieeffekte generiert werden können.

4. Dieser Kategorie werden Schnittstellen zugeordnet, die auf Grund der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht abgebaut werden können. Dies betrifft insbesondere Aufgaben, die durch den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Rodleben im Jahr 2005 bei der örtlichen Verwaltung Rodleben verblieben sind.

Eine komplexe Schnittstelle zieht sich durch fast alle Bereiche der Verwaltung. Sie betrifft alle Gebäude bewirtschaftenden Organisationseinheiten (z.B. Kulturamt, Jugendamt, Schulverwaltungsamt). Die Zentralisierung der Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden in einem Zentralen Grundstücks- und Gebäudemanagement ist Gegenstand eines separaten Projektes.

Künftig werden die einzelnen Fachbereiche die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Immobilien vom Zentralen Grundstücks- und Gebäudemanagement „anmieten“. Die Anforderungen an die Immobilien werden durch den entsprechenden Fachbereich gesetzt. Damit wird eine Konzentration der einzelnen Fachbereiche auf ihre Kernkompetenz erreicht. Eine Ausnahme bildet hier das Infrastrukturvermögen. Dieses verbleibt in Zuständigkeit des Tiefbauamtes.



Soweit der Abbau von Schnittmengen im Wegfall und der Neuschaffung von Ämtern, Abteilung bzw. Sachgebieten münden, ist die frühzeitige Beteiligung des Personalrates sowie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit diesem erforderlich. Dies erfolgt bereits dadurch, dass der Personalrat Mitglied der Projektlenkungsgruppe Doppik ist. Gleichzeitig wird die Stadt Dessau-Roßlau durch externe Berater hinsichtlich der Ermittlung von Konsolidierungspotentialen in der Kernverwaltung unterstützt. Das Produktbuch der Stadt Dessau-Roßlau und die darin formulierten Prüfaufträge sind eine Grundlage für die Untersuchungen. Die Ergebnisse aus den Untersuchungen der Arbeitsgruppe Organisation und der externen Berater werden rückgekoppelt. Soweit sich daraus **Fortsetzung auf der nächsten Seite**

Änderungsbedarf ergibt, werden die Produktentwürfe entsprechend angepasst.

Mit der Umsetzung der in den Produktbüchern aufgezeigten Optionen ist es denkbar, dass sich die Anzahl der Ämter reduzieren lässt. Dies setzt zum einen die positive Beurteilung der aufgezeigten Prüfaufträge und zum anderen die Möglichkeit des personalrechtlichen Vollzuges voraus.

Auf der Basis der Produktbücher erfolgt der Aufbau der Kostenrechnung. Im Regelfall wird ein Produkt auch eine Kostenstelle sein. Insoweit wird deutlich, dass, sollte der Prozess der Umorganisation nicht gelingen, Produktverantwortliche mit Kosten belastet werden, die

sie nicht beeinflussen können und demnach auch nicht zu vertreten haben. Außerdem sind zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten eines Produkts/ einer Leistung im Rahmen der Kostenstellenrechnung eine Vielzahl von Verrechnungen zwischen den Organisationseinheiten erforderlich. Der dazu erforderliche zusätzliche Aufwand lässt sich vermeiden, wenn die Organisation weitestgehend an die Produktstruktur angepasst wird.



Projektgruppe Doppik
Stadt Dessau-Roßlau
0340/204-1820

doppik@dessau-rosslau.de

Die Verantwortung bei der Bewertung der Passiva Teil 2: Rückstellungen



In Teil 1 wurde darüber berichtet, dass bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Passiva, insbesondere der Bewertung der Sonderposten genauso viel Sorgfalt gewidmet werden muss, wie der Bewertung der Aktiva. Im Teil 2 sollen die Rückstellungen näher beleuchtet werden.

Rückstellungen sind Bilanzposten für ungewisse Verbindlichkeiten, also wirtschaftliche Verpflichtungen, die dem Grunde nach (ob?), dem Auszahlungszeitpunkt (wann?) oder der Höhe nach (wie viel?) noch nicht bestimmt sind. Es besteht jedoch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die Kommune in Anspruch genommen wird.

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz könnte man dazu neigen, die Bewertung von Rückstellungen zu vernachlässigen, da diese das Eigenkapital schmälern. Hier ist jedoch festzustellen, dass die Erfassung von Rückstellungen eine „Muss-Vorschrift (§ 35 Abs. 1

GemHVO-Doppik)“ ist und diese sowohl der Generationengerechtigkeit und dem Periodenprinzip dient sowie Inhalt des Ressourcenverbrauchskonzeptes ist.

Warum ist die Bildung von Rückstellungen unverzichtbarer Bestandteil der Doppik?

Rückstellungen werden gebildet für Verluste, Verbindlichkeiten und/oder Aufwendungen, die hinsichtlich ihrer Höhe zum Bilanzstichtag noch nicht feststehen. Sie wurden jedoch bereits in der Vergangenheit begründet und es sind Erträge (finanzielle oder in Form von Benutzung von Einrichtungen) in vergangenen oder der laufenden Periode erzielt worden.

Dies kann durch Vertrag geschehen sein, der der Kommune für die Zukunft Verluste einbringen wird (z.B. Defizitübernahmeverträge für von Dritten betriebene öffentliche Einrichtungen). Verbindlichkeitenrückstellungen beinhalten eine wahrscheinliche Zahlungsverpflichtung nach außen (z.B. Rückstellungen für Altersteilzeitverträge). Aufwandsrückstellungen sind zunächst Verpflichtungen sich selbst gegenüber (z.B. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung).

Das Vorhandensein dieser Verträge oder Einrichtungen nützt der heutigen Generation. Deshalb ist es auch notwendig, der heutigen Generation die dazugehörigen Aufwendungen zuzuordnen. Die Auflösung der Rückstellung entlastet dagegen künftige Haushalte.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

In § 35 Gemeindehaushaltsverordnung ist festgelegt, welche Rückstellungen zu bilden sind. Dieses sind:

1. die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen, es sei denn, die Gemeinde ist Pflichtmitglied im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt,
2. die Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern,
3. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
4. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden,
5. die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
6. die Sanierung von Altlasten,
7. ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen und
8. drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie
9. sonstige Rückstellungen, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind.

Für andere Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt dürfen für Pensionsverpflichtungen keine Rückstellungen bilden.

Die Bildung von Rückstellungen nach Ziffern 1 und 2 wird für die meisten Kommunen aufgrund der Mitgliedschaft im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt entfallen.

Rückstellungen für Altersteilzeit sind grundsätzlich mit dem „Rückzahlungsbetrag“ anzusetzen. Dieser entspricht im Teilzeitmodell dem nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AltTZG zu erbringenden Aufstockungsbetrag x Anzahl der Monate der Laufzeit des Vertrages. Die Rückstellung wird bei Abschluss des Vertrages gebildet und während der Laufzeit des Vertrages zeitanteilig aufgelöst. Beim Blockmodell entspricht die Rückstellung dem Erfüllungsbetrag, der die gesamte, den Arbeitnehmern in der Freistellungsphase zu gewährende Vergütung einschließlich der Aufstockungsbeträge sowie der Nebenleistungen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Ar-

beitgeberanteile zur Sozialversicherung und sonstige lohnabhängige Nebenleistungen) umfasst.

Mit Beginn der Freistellungsphase ist der angesammelte Rückstellungsbetrag seinem Verbrauch entsprechend zeitanteilig aufzulösen. Die Rückstellung wird nicht mit einem etwaigen Vergütungsanspruch für die Freistellungsphase für Aufstockungsbeträge und Nebenleistungen saldiert.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung können bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz dann gebildet werden, wenn sich bei der Bewertung des Vermögens ein Instandhaltungsrückstau zeigt und dieser tatsächlich durch Werterhaltungsmaßnahmen abgebaut werden soll. In diesem Fall schätzt man die Höhe der Aufwendungen, bildet die Rückstellung in dieser Höhe und plant die Auszahlungen auf dem Finanzrechnungskonto ein. Die Erfolgsrechnung bleibt unberührt, da der Aufwand durch die Inanspruchnahme der Rückstellung wieder auf Null gesetzt wird. Man braucht also nur das Geld. Wenn die Werterhaltungsmaßnahmen jedoch nicht zeitnah erfolgen, dann muss der Wert der Vermögensgegenstände um diesen Sanierungsbedarf gekürzt werden.

Des Weiteren bildet man diese Rückstellungen in der laufenden Periode, wenn eine Werterhaltung bereits geplant, jedoch aus verschiedenen Gründen (Witterung, fehlende Kapazität bei beauftragter Firma) nicht durchgeführt wurde, diese jedoch noch durchgeführt wird. Der Planansatz auf dem Aufwandskonto ist in diesem Fall vorhanden, man braucht nur noch einen Planansatz auf dem Finanzkonto im Folgejahr. Darüber hinaus kann man einen pauschalen Prozentsatz vom Vermögen (Gebäude, Fahrzeuge) ansetzen. Das ist aber nur sinnvoll, wenn man diese Werterhaltung im Folgejahr dann auch wirklich ausführen will und kann. Hier braucht man verfügbare Mittel in der Erfolgsrechnung im laufenden Jahr und einen Planansatz auf dem Finanzkonto im Folgejahr.

Bei der Bildung von Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien ist festzustellen, welche Kosten voraussichtlich für die Rekultivierung und Nachsorge nach heutigem Preisstand anfallen werden und mit welcher Preissteigerung zu rechnen ist.

Fragen aus dem Forum

Frage

Artikel vom 07.07.09 in der Volksstimme:

„Kommunen haben für Haushaltsumstellung mehr Zeit.

Magdeburg - Sachsen-Anhalts Kommunen müssen erst im Jahr 2016 wie Wirtschaftsunternehmen rechnen. Die eigentlich 2013 endende Frist zur Einführung der sogenannten doppelten Buchführung werde um drei Jahre verlängert, teilte Innenminister Holger Hövelmann (SPD) nach der Kabinettsitzung heute in Magdeburg mit. Zuvor werde die neue Systematik in Modellversuchen auf ihre Anwendbarkeit in den Kommunen geprüft. Im Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung, der nun an den Landtag weitergeleitet wird, ist auch die Möglichkeit eines Doppelhaushalts für Kommunen vorgesehen. Bisher darf nur das Land einen Haushaltsplan aufstellen, der für zwei Jahre gilt.“

Wird die Einführung tatsächlich verschoben?

N. Lippert

Lösung

Hallo, der Presseartikel ist missverständlich, wenn man auf der Seite des MI LSA die Pressemitteilung der Kabinettsitzung liest, geht es bei der Verschiebung lediglich um den Gesamtabschluss, dieser wird bis 2016 verschoben, ansonsten gilt für die Einführung des NKHR weiterhin 2013, viele Grüße,

Michael Grimberg

Weitere Anregungen zu den diskutierten Problemen sind jederzeit erwünscht und werden in der nächsten Ausgabe abgedruckt.

Beispiel:

Rekultivierung/Nachsorge kosten voraussichtlich 1.200.000,00 €, Preissteigerung von 1,2 % wird angenommen, Zeitpunkt der Sanierung in 15 Jahren
 $1.200.000,00 \text{ €} * 1,012^{15} = 1.435.122,37 \text{ €}$

Dann stellt sich die Frage nach dem erreichten Verfüllungsstand. Wenn dieser z.B. mit 40 % vorliegt, dann beträgt die Rückstellung zum Stichtag 574.048,95 € ($1.435.122,37 * 40/100$). Wenn dann im laufenden Jahr weitere 5 % verfüllt werden dann ist die Rückstellung um 71.756,12 € aufzufüllen.

Wenn man den Stand der Verfüllmenge nicht jährlich schätzen kann, dann ist die Rekultivierung/Nachsorge gleichmäßig auf die Nutzungsjahre aufzuteilen und mit der angenommenen Preissteigerung zu multiplizieren.

Beispiel:

Rekultivierung/Nachsorge 1.200.000,00 € geschätzte Kosten mit Preisen zum Stichtag, Nutzungsdauer 25 Jahre insgesamt, Restnutzungsdauer zum Stichtag 15 Jahre, angenommene Preissteigerung 1,2%.
 $1.200.000,00 \text{ €} / 25 * 10 = 480.000,00 \text{ €}$ Rückstellung

Laufende Periode:
 $1.200.000,00 \text{ €} / 25 * 1,012 = 48.576,00 \text{ €}$

Nächste Periode:
 $1.200.000,00 \text{ €} / 25 * 1,012^2 = 49.158,91 \text{ €}$

Rückstellungen zur Sanierung von Altlasten sind nach ihrem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag einzustellen.

Ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Verschuldungsverhältnissen müssen sorgfältig geschätzt werden. Da schon jetzt bekannt ist, dass die allgemeinen Zuweisungen 2009 überzahlt werden, sollte diese Überzahlung zu Lasten des Jahres 2009 als Rückstellung gebildet werden.

Die Höhe der Überzahlung wird voraussichtlich im I. Quartal 2010 bekannt sein und kann deshalb noch in den Jahresabschluss einfließen. So belastet die Überzahlung 2009 die Erfolgsrechnung 2010 nicht. Auf die gleiche Weise ist zu verfahren, wenn bekannt ist, dass Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer festgesetzt wurden, diese jedoch mit Widerspruch angefochten wurden, weil keine Gewinne zu erwarten sind.

Drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sind sorgfältig zu schätzen. Dabei geht es nur um den Abschluss des laufenden Verfahrens. Es sind nicht auch noch evtl. Kosten folgender Instanzen abzuschätzen, solange man sich noch nicht in diesen befindet.

Sonstige Rückstellungen, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind, würde es nach dieser Leseart nicht geben. Die in der GemHVO zugelassenen Rückstellungen sind in § 35 (abschließend) aufgeführt. Diese sind jedoch in ihrem Umfang so speziell festgelegt, dass sie die Bedürfnisse der Kommunen nicht decken.

So sind Rücklagen für drohende Verluste und Aufwendungen außerhalb der Aufzahlung in § 35 GemHVO zur Zeit nicht zugelassen. Diese sind jedoch in so mancher Kommune in erheblichem Umfang existent und es würde den zukünftigen Haushalten gar nicht gut tun, diese Rückstellungen nicht einzustellen. Hier gibt es Anpassungsbedarf in der GemHVO.



Evelyn Klee
 Stadt Aken (Elbe)
 034909/80451
 e.klee@aken.de

Behandlung von Leasingverträgen nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen LSA (NKHR) - Teil 2

2.2.2.3 Zurechnung

Der bewegliche Leasing-Gegenstand ist dem Leasing-Nehmer zuzurechnen:

- a. stets beim Spezial-Leasing;
- b. stets bei den anderen Vertragstypen (a bis c), wenn die Grundmietzeit weniger als 40 v. H. oder mehr als 90 v. H. der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer¹ des Leasing-Gegenstandes beträgt;

(Hier liegt die Annahme zugrunde, dass der Leasing-Nehmer bei einer Grundmietzeit von weniger als 40 v. H. sich durch Nebenabreden oder sonstige Vorteile die weitere Nutzung des Leasing-Gegenstandes gesichert hat, weil kein wirtschaftlich denkender Unternehmer in dieser kurzen Grundmietzeit die gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zahlt, ohne dass ihm der Leasing-Gegenstand in seiner Substanz wirtschaftlich zur Verfügung steht. Bei einer Grundmietzeit von mehr als 90 v. H. ist davon auszugehen, dass der Leasing-Gegenstand dem Leasing-Nehmer zuzuordnen ist, weil der Leasing-Gegenstand bis zur technischen oder wirtschaftlichen Wertlosigkeit genutzt wird.)

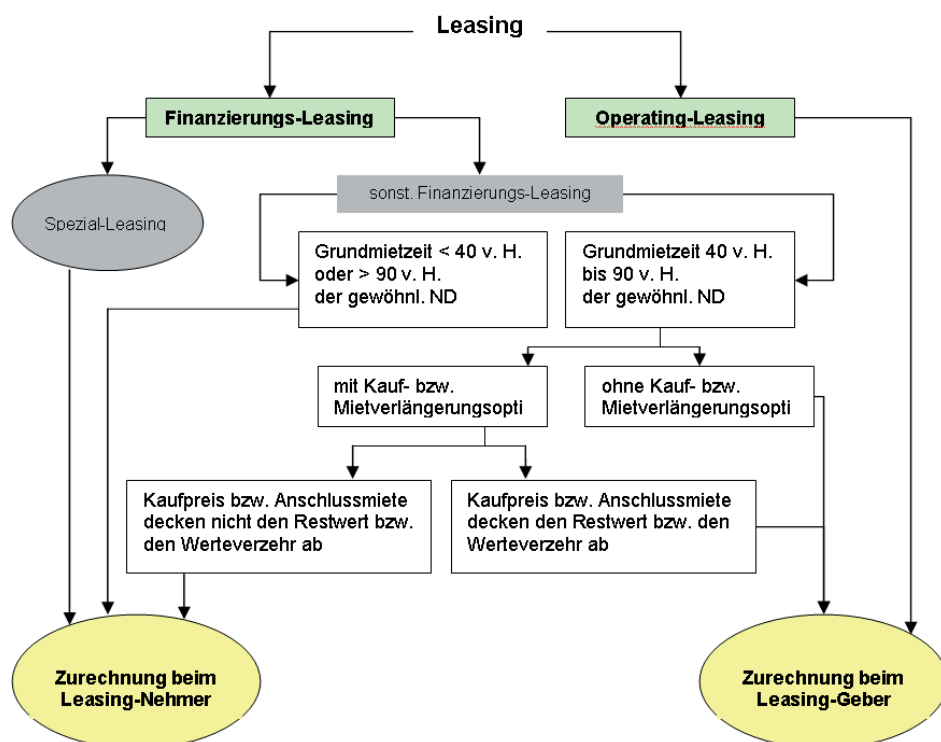
- c. darüber hinaus (Grundmietzeit ≥ 40 v. H. aber ≤ 90 v. H.)

aa) bei Leasing-Verträgen mit Kaufoption, wenn der für den Fall der Ausübung des Optionsrechts vorgesehene Kaufpreis niedriger ist als der unter Anwendung der linearen AfA ermittelte Buchwert oder niedriger als der gemeine Wert im Zeitpunkt der Veräußerung;

¹ für die Ermittlung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer sind die amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung maßgebend

bb) bei Leasing-Verträgen mit Mietverlängerungsoption, wenn die Anschlussmiete so bemessen ist, dass sie den Werteverzehr für den Leasing-Gegenstand nicht deckt, der sich auf der Basis des unter Berücksichtigung der linearen AfA ermittelten Buchwertes und Restnutzungsdauer lt. AfA-Tabellen ergibt.

Prüfungsschema für die Zuordnung von beweglichen Vermögensgegenständen:



Für die Zurechnung eines unbeweglichen Leasing-Gegenstandes sind die einzelnen Kriterien für Gebäude und Grund und Boden getrennt zu prüfen. Weiterhin ist darauf zu achten, dass die Kriterien für die Behandlung von unbeweglichen Leasing-Gegenständen nicht für Betriebsvorrichtungen gelten, auch wenn sie wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind.

Der unbewegliche Leasing-Gegenstand ist dem Leasing-Nehmer zuzurechnen:

- a. stets das Gebäude und der Grund und Boden beim Spezial-Leasing;
- b. stets das Gebäude bei den an den anderen Vertragstypen (a bis c), wenn die Grundmietzeit weniger als 40 v. H. oder mehr als 90 v. H. der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer² des Gebäudes beträgt;

- c. das Gebäude darüber hinaus (Grundmietzeit ≥ 40 v. H. aber ≤ 90 v. H.)

Fortsetzung auf der nächsten Seite

² im StR u. HR wird eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 50 Jahren unterstellt; im Falle des Erbbaurechts tritt an die Stelle der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der kürzere Erbbaurechtszeitraum

aa) bei Leasing-Verträgen mit Kaufoption, wenn der für den Fall der Ausübung des Optionsrechts vorgesehene Gesamtaufpreis niedriger ist als der unter Anwendung der linearen AfA ermittelte Buchwert des Gebäudes zzgl. des Buchwertes für den Grund und Boden oder der niedrigere gemeine Wert des Grundstücks im Zeitpunkt der Veräußerung;

bb) bei Leasing-Verträgen mit Mietverlängerungsoption, wenn die Anschlussmiete weniger als 75 v. H. des Mietentgeltes beträgt, das für die Art, Lage und Ausstattung vergleichbares Grundstück üblicherweise gezahlt wird.

d. Der Grund und Boden bei dem Vertragstyp b, wenn auch das Gebäude nach Buchstabe c dem Leasing-Nehmer zugerechnet wird.

2.3 Teilamortisations-Leasing

Neben den Vollamortisationsverträgen sind in der Praxis auch sog. Teilamortisationsverträge anzutreffen. Teilamortisations-Leasing ist anzunehmen, wenn der Vertrag über eine feste Grundmietzeit geschlossen wird und der Leasing-Nehmer mit den in der Grundmietzeit zu entrichtenden Raten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie alle Nebenkosten einschließlich der Finanzierungskosten des Leasing-Gebers nur zum Teil deckt. Hinsichtlich der Zurechnung bei diesen Vertragstypen wird ebenfalls zwischen beweglichen und unbeweglichen Leasing-Gegenständen unterschieden, wobei an dieser Stelle auf eine detaillierte Darstellung der Zurechnungskriterien verzichtet und auf die entsprechenden Leasing-Erlasse verwiesen wird.

2.4 Besonderheiten im NKHR

Bei der Prüfung der Zurechnung von Leasing-Gegenständen kommt der betriebsgewöhnlichen Abschreibung eine besondere Bedeutung zu. Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich dabei auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die aus den amtlichen Abschreibungstabellen des BMF zu entnehmen ist. Im Rahmen der Einführung des NKHR hat der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber kommunalspezifische Nutzungsdauern verabschiedet, die nicht unerheblich von den amtlichen Abschreibungstabellen des BMF abweichen. Hier stellt sich die Frage, inwieweit diese kommunal-spezifischen Nutzungsdauern für die Zurechnungsentscheidung von Leasing-Gegenständen herangezogen werden können. M.E. sollten für die Prüfung der Zurechnung von Leasing-Gegenständen grds. die amtlichen Abschreibungstabellen des BMF herangezogen werden, da diese grds. den GoB entsprechen und auch für den Leasing-Geber maßgebend sind. Des Weiteren ist zu berücksichtigen,

dass keine landesweit einheitlichen kommunalspezifischen Abschreibungstabellen existieren und die bestehenden Abschreibungstabellen Bewertungsspielräume zulassen. So könnte es durchaus vorkommen, dass bei Anwendung der bestehenden landesspezifischen Abschreibungstabellen der gleiche Gegenstand bzw. Leasingvertrag bei einer Kommune bilanziert wird und bei der anderen Kommune nicht, da dem Gegenstand unterschiedliche Nutzungsdauern beigemessen wurden.

3. Bilanzielle Darstellung (Vermögensrechnung) von Leasing-Verträgen bei der Zurechnung des Leasing-Gegenstandes beim Leasing-Nehmer

Sofern nach den vorgenannten Grundsätzen eine Zuordnung beim Leasing-Geber erfolgt, ist die buch- und bilanzmäßige Behandlung entsprechend den Miet- oder Pachtverträgen vorzunehmen. D. h., der Leasing-Gegenstand ist beim Leasing-Geber zu bilanzieren.

Anders stellt sich die bilanzielle Darstellung von Leasing-Verträgen dar, wenn dem Leasing-Nehmer der Leasing-Gegenstand zuzurechnen ist. In diesem Fall **hat der Leasing-Nehmer:**

- a. den Leasing-Gegenstand mit seinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasing-Gebers, die der Berechnung der Leasing-Raten zu Grunde gelegt worden sind, zzgl. etwaiger Anschaffungsnebenkosten (z. B. Montagekosten) zu aktivieren,
- b. die Abschreibungen nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasing-Gegenstandes vorzunehmen,
- c. in Höhe der aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasing-Gegenstandes eine Verbindlichkeit gegenüber dem Leasing-Geber zu passivieren und
- d. die Leasing-Raten in einen Zins- und Kostenanteil (= sofort abzugsfähige Ausgaben) sowie in einen Tilgungsanteil (= erfolgsneutrale Tilgung der Verbindlichkeit gegenüber dem Leasing-Geber) aufzuteilen

Der Leasing-Geber muss

- a. eine Kaufpreisforderung an den Leasing-Nehmer aktivieren (grds. i. H. der Verbindlichkeit des Leasing-Nehmers) und

b. die Leasing-Raten entsprechend der Behandlung beim Leasing-Nehmer aufteilen.

Die gem. Buchstabe c beim Leasing-Nehmer zu passivierende Verbindlichkeit darf nicht die in den Leasing-Raten enthaltenen Zins-/Kostenanteil enthalten, sondern nur der den Anschaffungskosten entsprechenden Teil der Leasing-Raten. Eine Passivierung oder Aktivierung des Zins-/Kostenanteils als Rechnungsabgrenzungsposten kommt ebenfalls nicht in Betracht.

Bei der Aufteilung der Leasing-Raten in einen Zins-/Kostenanteil ist zu berücksichtigen, dass sich infolge der laufenden Tilgung der Zinsanteil verringert und der Tilgungsanteil entsprechend zunimmt. Die Berechnung des in den Leasing-Raten eines Geschäftsjahres enthaltenen Zins-/Kostenanteil kann dabei nach zwei Methoden erfolgen

- nach der Barwertvergleichsmethode, d. h. die Summe der auf das Geschäftsjahr entfallenden Leasing-Raten ist um die Differenz zwischen den Barwerten der zu passivierenden Verbindlichkeit gegenüber dem Leasing-Geber am Beginn und Ende des Geschäftsjahres zu verringern, oder
- nach der Zinsstaffelmethode, und zwar nach folgender Formel:

Summe der Zins-/Kostenanteile
aller Leasing-Raten

Summe der Zahlenreihe aller Raten $\times$ (Anzahl der restlichen Raten + 1)

Die Summe der Zins-/Kostenanteile aller Leasing-Raten ergibt sich dabei aus der Summe aller Leasing-Raten, vermindert um die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasing-Gegenstandes beim Leasing-Geber, die der Berechnung der Leasing-Raten zu Grunde gelegt worden sind.

Die Summe der Zahlenreihe aller Raten ist die Summe der einzelnen Raten jeweils am Beginn des Jahres. Sie beträgt z. B. bei fünf Jahresraten 15 (5+4+3+2+1) (Formel: $5 \times (5+1) : 2$).

Hat der Leasing-Nehmer zusätzlich zu den Leasing-Raten noch eine einmalige Sonderzahlung zu leisten, ist diese als Aufgeld anzusehen und deshalb vom Leasing-Nehmer als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren und auf die Rundmietzeit zu verteilen. Wirtschaftlich gesehen stellt dieses Aufgeld eine zusätzliche Vergütung für den Kredit dar und ist somit entsprechend der Verteilung der in den Leasing-Raten enthaltenen Zins-/Kostenanteilen aufzulösen bzw. zu verteilen.



Semesterübergreifendes Projekt: „Erfassung und Bewertung des Vermögens der Stadt Aschersleben am Beispiel des Ortsteils Westdorf“

Die Kommunen in Sachsen-Anhalt sind verpflichtet, bis zum 01.01.2013 das „Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen“ (NKHR-LSA) einzuführen.

Die Stadt Aschersleben plant die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012. Hierzu ist es erforderlich, das gesamte Vermögen der Stadt und deren Ortsteile zu erfassen und zu bewerten.

Da durch die Mitarbeiter der Stadt in den nächsten Jahren neben der Einführung der Doppik noch andere Großprojekte, wie z.B. die Durchführung der Landesgartenschau 2010, zu bewältigen sind, ist die Unterstützung der Studierenden des Semesterübergreifenden Projektes (SüP) sehr hilfreich.

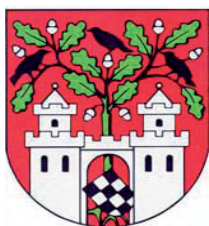
Ziel des studentischen Projektes ist es, das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen im Ortsteil Westdorf zu erfassen und zu bewerten. Die Studierenden haben sich im Sommersemester 2009 in die rechtlichen Grundlagen zur Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens in Sachsen-Anhalt eingearbeitet.

Darauf aufbauend wurden Referate zur Grundstücks-, Gebäude-, Straßenbewertung sowie zur Erfassung und Bewertung des beweglichen Vermögens innerhalb der SüP-Gruppe abgehalten.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Im Ortsteil Westdorf wurden im vergangenen Semester folgende Grundstücke und Gebäude nach der vom Ministerium des Innern veröffentlichten Bewertungsrichtlinie i.V.m. den Festlegungen der Stadt Aschersleben erfasst und bewertet: Mietwohnhaus, Kindertagesstätte, Feuerwehr, Jugendclub, Sportanlage, Bauhof, Bürgerhaus, Trauerhalle, Heimatstube.

Im kommenden Wintersemester 2009/2010 wird die Erfassung und Bewertung der Straßen und des kompletten Vermögens in den kommunalen Einrichtungen des Ortsteils Westdorf erfolgen. Die Möglichkeit, voraussichtlich im dritten Abschnitt des SüP's mit der Vermögenserfassung und -bewertung eines anderen Ortsteils fortzufahren, ist grundsätzlich gegeben.



Projektgruppe „Doppik“
Stadt Aschersleben

**HOCHSCHULE
harz**

Hochschule für angewandte
Wissenschaften (FH)
FB Verwaltungswissenschaften

Dr. Michael Grimberg
03943/659406
mgrimberg@hs-harz.de



Bild: Warte Westendorf

Buchvorstellung

Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Sachsen-Anhalt

Grimberg

NKHR Sachsen-Anhalt

Grundlagenwissen für
kommunale Mandatsträger

Verlag Karla Grimberg - Ostbevern

Durch die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements auf der Grundlage des Beschlusses der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Bundesländer (IMK) vom 21.11.2003 wird das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen von der bislang zahlungsorientierten auf eine ressourcenorientierte Darstellungsform umgestellt und eine bessere Steuerung der Kommunalverwaltungen durch die Vorgabe von Zielen für die kommunalen Dienstleistungen (Outputsteuerung) anstatt der herkömmlichen Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen (Inputsteuerung) ermöglicht.

So wird in der Broschüre zum Projekt der Bertelsmann Stiftung in Zusammenarbeit mit der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) „Zukunftsfähiges Wirtschaften in einem demokratischen Gemeinwesen auf der Basis vergleichbarer doppischer Haushalte, Kommunale Haushaltswirtschaft – Unterschiede erkennen und Transparenz schaffen“ ausgeführt, dass die Einführung eines neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens auf kaufmännischer Basis eine historische Chance bietet,

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Hinweise

**voraussichtlich
finden demnächst
Folgende Veran-
staltungen statt:**

NKHR-Fortbildung
„Simulation eines
Geschäftsjahres“,
Februar/März 2010

nächstes Doppik-
Treffen „Forum“,
Februar/März 2010

am 22.10.2009 wird
über die Änderung
der Gemeinde-
ordnung LSA im
Innenausschuß des
Landtages beraten

die finanziellen und strategischen Steuerungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand entscheidend zu verbessern.

Das Bundesland Sachsen-Anhalt hat mit dem „Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt“ den konsequenten Weg zu einem doppischen Haushalts- und Rechnungssystem für die kommunalen Verwaltungen ab dem 01.01.2006 eingeschlagen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben wird die Übergangsphase in den Kommunen von der kameralistischen zur doppischen Haushalts- und Rechnungsführung bis Ende des Jahres 2012 abgeschlossen sein.

In diesem Fachbuch für kommunale Mandatsträger soll der Umstellungsprozess der Kommunen in Sachsen-Anhalt auf

das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen von der Projektorganisation über die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten, die Aufstellung der Eröffnungsbilanz, die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes und die Ausführung des Haushaltsplanes bis zur Erstellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses abgehandelt werden. Eine Kommune, die bisher die einzelnen Elemente des Neuen Steuerungsmodells nicht umgesetzt hat, bislang ein Budgetierungskonzept und Konzept zur Kosten- und Leistungsrechnung nicht erstellt hat, wird für den Umstieg auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vom Inventurrahmenplan allein bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz sicherlich eine Zeitschiene von ca. 2 bis 3 Jahren benötigen.

Haptisches Planspiel im Neuen Kommunalen Haushalt- und Rechnungswesen (NKHR)



Das semesterübergreifende Projekt „Haptisches Planspiel im Neuen Kommunalen Haushalt- und Rechnungswesen (NKHR)“ absolvieren Studierende vom fünften bis zum siebenten Semester.

Hierbei sollen die Studenten der Studiengänge Verwaltungsökonomie und Öffentliche Verwaltung ihre Kenntnisse im Schwerpunktgebiet Öffentliche Finanzwirtschaft vertiefen. Aufgabe des Projektes ist die Entwicklung eines Haptischen Planspiels.

In diesem Planspiel erfolgt eine praxisgerechte Simulation einer fiktiven Kommune über 2 Haushaltsjahre.

Hauptaufgabe des Spieles ist es, den Zielgruppen auf spielerischer Art und Weise eine Einführung oder eine Wiederholung des Themengebietes Doppik näher zu bringen. Es soll für kommunale Mandatsträger, Studierende der Vertiefungsrichtung Finanzverwaltung und Studierende im Fach Öffentliche Finanzwirtschaft III, konzipiert werden.

Die ersten Aufgaben im Projekt bestanden in der Erstellung eines Projektplans über 3 Semester sowie die Bildung der Aufgabenbereiche der Kommune. Der Name der fiktiven Kommune lautet Haplado, er leitet sich aus dem Projektthema **Haptisches Planspiel Doppik** ab. Haplado besitzt eine Einwohnerzahl von 52.000.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

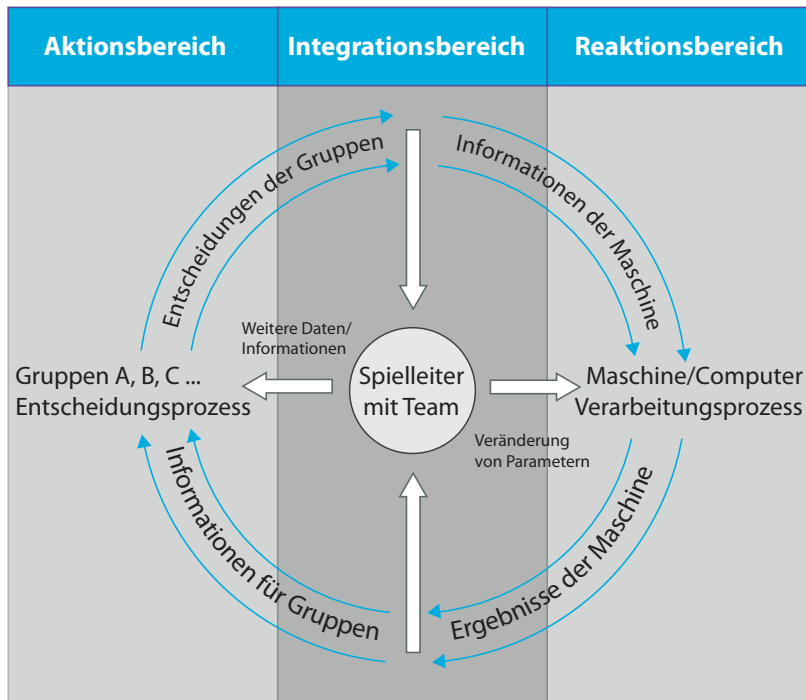


Abb: Kreislauf des Spielprozesses

Aus den Angaben der Einwohnerzahl und der Aufgabenbereiche erstellten die Studierenden die Eröffnungsbilanz für das Haushaltsjahr 01.

Die weiteren Aufgaben bestanden in der Aufstellung des Ergebnis- und Finanzplanes sowie in der Bildung der Buchungssätze aufgrund von praxisnahen Geschäftsvorfällen. Bei den Buchungssätzen mussten die ersten Abstriche vorgenommen werden, da hier der zeitliche Aspekt (Spieldauer) beachtet werden musste sowie die Schwierigkeitsstufe der Buchungssätze. Hierbei war das Ziel, dass das Level der Buchungssätze über die Haushaltsjahre ansteigt.

Weiterhin wurden im 1. Semester des semesterübergreifenden Projektes die Schlussbilanz Jahresabschluss auf der Grundlage der Eröffnungsbilanz und der Buchungssätze gebildet.

Die Aufgaben des 2. Semesters bestanden in der Entwicklung des Planspiels und der Erstellung der Jahresabschlussanalyse, die unter Beachtung von Kennzahlen erfolgte. Als Vorlage dafür galt das NKF-Kennzahlenset aus Nordrhein-Westfalen. Aus diesem Kennzahlensystem wurden den Studierenden Kennzahlen der Vermögens-, Finanz und Ertragslagen zugewiesen, die sie analysierten, auf die Kommune anwendeten und interpretierten. Wichtige Erkenntnisse für die Entwicklung des Spiels sammelte die Projektgruppe bei einigen Testläufen, bei denen das Planspiel durch entsprechende Zielgruppen durchgespielt wurde.

Im dritten und letzten Semester des Projektes, welches im Oktober 2009 beginnt, warten auf die StudentInnen noch einige Aufgaben. Das Haushaltsjahr 02 muss für das Spiel noch erstellt werden. Weiterhin müssen noch einige Probleme, die bei der Spielausführung entstanden sind, gelöst werden.

Im letzten Punkt soll kurz auf einige Schwierigkeiten hingewiesen werden, die bei der Projektarbeit entstanden sind. Dabei zeigt es sich wieder einmal, dass es sich bei der Doppik um eine komplexe Materie handelt. Auf die folgenden Problematiken hat die Projektgruppe ein besonders großes Augenmerk gelegt, da die Zielgruppen womöglich ähnliche Schwierigkeiten in diesen Bereichen aufweisen werden. Probleme entstanden bei der Erstellung der Buchungssätze sowie bei der Zuordnung für den Kontenrahmenplan und den Produktrahmenplan. Weitere Schwierigkeiten entstanden bei der Bildung des Ergebnis- und des Finanzplans sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung. Aufgrund der großen Ansammlung von Informationen ist es den Teilnehmern der Projektgruppe weiterhin leicht gefallen, ein geeignetes Spielkonzept zu erstellen. Trotz dieser Schwierigkeiten, ist davon auszugehen, dass das Haptische Planspiel nach insgesamt 3 Semestern fertig entwickelt wurde und spielbereit ist.

Redaktion

Impressum



Dr. Michael Grimberg

03943/659406
mgrimberg@hs-harz.de



Erik Gebauer

03941/5663-23
e.gebauer@freenet.de

Der Reformmonitor
erscheint
halbjährlich
als Informationsdienst
der o.g. Herausgeber.

Verlag:

PublicConsult e.V.,
Domplatz 16, 38820 Halberstadt,
Vorsitzender: Prof. Dr. Jürgen Stember
03943/659400
jstember@hs-harz.de
<http://publicconsult.hs-harz.de>

Herausgeber:

Städte- und Gemeindebund LSA,
Landkreistag LSA
0391/5924372
a.pankrath@sgsa.komsanet.de
www.komsanet.de

Innenministerium Sachsen-Anhalt
0391/5675314
manfred.kirchmer@mi.lsa-net.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Hochschule Harz
03943/659406
mgrimberg@hs-harz.de
www.hs-harz.de

Schuber und Partner
03941/5663-0
stb-schuber@t-online.de
www.stb-schuber.de

Dr. Böhmer und Partner
0340/260360
c.scheller@drboehmer.de
www.drboehmer.de

Urheberrechte:

Der Reformmonitor und alle darin enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Haftungsausschluss:

Die Autoren übernehmen keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Autoren kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Der Haftungsausschluss bezieht sich auch auf weiterführende Links.

Quellen:

Seite 1, Goethe, Wikipedia Commons
Seite 16, Warte Westdorf, Wikipedia Commons
Seite 18, Kreislauf des Spielprozesses, Rohn 1964, Seite 12